

## Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

März 2019

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen » Grundrechte«, » Wirtschaftsrecht« und » Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

### A. Gerichtshof der Europäischen Union

#### EuGH v 21.3.2019, C-245/18 (ITA)

Art 74 RL 2007/64/EG (Zahlungsdienste-RL)

Weder den Zahlungsdienstleister (ZDL) des Zahlers noch den ZDL des Empfängers trifft eine Verpflichtung dahin, die vom Zahler angegebenen Kundenidentifikatoren (wie IBAN etc) auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen; die ZDL haften daher auch nicht dafür, wenn die Zahlung infolge einer unzutreffenden Kundenidentifikatorenangabe einem anderen Bankkonto als jenem des tatsächlichen Gläubigers gutgeschrieben wird.

#### EuGH v 13.3.2019, C-437/17 (Ö)

Art 45 AEUV; Art 7 VO 492/2011  
(Arbeitnehmerfreizügigkeit)

Art 45 AEUV und Art 7 Abs 1 VO 492/2011 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, wonach bei der Feststellung, ob ein Arbeitnehmer, der insgesamt 25 Jahre Berufstätigkeit aufweist, Anspruch darauf hat, dass sich sein bezahlter Jahresurlaub von fünf auf sechs Wochen erhöht, von den Jahren, die er im Rahmen eines früheren Arbeitsverhältnisses zurückgelegt hat, nur höchstens fünf Berufsjahre angerechnet werden, nicht entgegenstehen.

#### EuGH v 19.12.2018, C-219/17 (ITA)

Art 4 AEUV; Art 263 AEUV

Ist in Verordnungen bzw. Richtlinien der EU vorgesehen, dass die Entscheidung einer Unionsbehörde auf

der nicht bindenden Entscheidung einer Behörde eines Mitgliedstaates aufbaut bzw eine solche notwendig voraussetzt, kommt allein dem EuGH die Kompetenz zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit sowohl der unionsrechtlichen als auch der innerstaatlichen Entscheidung zu, während den innerstaatlichen Gerichten eine Kontrolle beider Entscheidungen verwehrt ist.

#### EuGH v 27.3.2019, C-545/17 (POL)

RL 97/67/EG (Postdienste-RL)

Art 7 Abs 1 Satz 1 iVm Art 8 RL 97/67/EG ist dahin auszulegen, dass er einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegensteht, die nur die Aufgabe eines Verfahrensschriftstücks in einer Postfiliale des für die Erbringung des Universalpostdienstes benannten Anbieters als gleichwertig mit der Einreichung eines solchen Schriftstücks bei dem betreffenden Gericht ansieht, ohne dass eine auf Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gestützte sachliche Rechtfertigung gegeben ist.

Eine Behörde kann sich gegenüber einem Einzelnen nicht auf die RL 97/67EG berufen.

#### EuGH v 3.4.2019, C-617/17 (POL)

Art 49 EGRC; Art 50 EGRC

Der Grundsatz »ne bis in idem« (Art 50 EGRC) findet keine Anwendung, wenn in ein und demselben Verfahren eine kumulative Bestrafung nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die im Wesentlichen gleichartige Tatbestände regeln, erfolgt; allerdings fordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art 49 Abs 3 EGRC), dass die

Höhe der Strafe insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen muss.

## B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

---

### EGMR v 14.2.2019, 5556/10 (FIN)

Art 6 EMRK

Ob und inwieweit in einem Strafverfahren auch »Beweise vom Hörensagen« zugelassen werden dürfen, hängt von der Bedeutung solcher Beweise für die Tatsachenfeststellung insgesamt sowie davon ab, ob im Hinblick auf den Verfahrensausgang die Verteidigungsrechte ausreichend gewahrt wurden, wobei auch der spezielle Charakter des jeweiligen konkreten Verfahrens zu berücksichtigen ist;

Hier: Keine Verletzung in einem wettbewerbsstrafrechtlichen Verfahren, wenn diese indirekten Beweise für den Ausgang des Verfahrens nicht entscheidend waren und der Bf ausreichend Gelegenheit hatte, seine Verteidigungsrechte auszuüben.

### EGMR v 24.1.2019, 43514/15 (GB)

Art 8 EMRK

Da die Speicherung von Informationen über die Teilnahme des Bf an einer Demonstration entsprechende Rückschlüsse auf seine politische Gesinnung ermöglicht, liegt ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatsphäre vor, wenn solche Daten nicht unverzüglich gelöscht werden, sobald deren weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist; um dies sicherzustellen, sind effektive prozessuale Sicherstellungen zugunsten des Bf erforderlich.

### EGMR v 28.2.2019, 4755/16 (GB)

Art 8 EMRK

Eine polizeiliche Befugnis, Reisende ohne begründeten Verdacht anzuhalten und zu befragen, erweist sich nur dann als rechtmäßig, wenn das behördliche Ermessen ausreichend gesetzlich determiniert ist und angemessene prozessuale Befugnisse zugunsten des Bf gegen eine diesbezügliche behördliche Willkür bestehen.

### EGMR v 29.1.2019, 45849/13 (LIT)

Art 6 EMRK

Keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, wenn ein von einem früheren, ähnlich gelagerten Fall

abweichendes gerichtliches Urteil nachvollziehbar begründet ist.

### EGMR v 29.1.2019, 31816/08 (RUS)

Art 6 EMRK

Verletzung der Unschuldsvermutung dadurch, dass die Einstellung des Strafverfahrens wegen Verjährung u.a. auch die Feststellung enthielt, dass der Bf die angelastete Tat begangen habe.

### EGMR v 24.1.2019, 54414/13 (ITA)

Art 8 EMRK; Art 13 EMRK

Verletzung dadurch, dass die Behörden keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Bf vor von einem Stahlwerk ausgehenden Emissionen getroffen haben und der Bf zudem keine wirksame Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stand.

### EGMR v 17.1.2019, 29683/16 (MAK)

Art 8 EMRK

Verletzung dadurch, dass sich ein Transgender vergeblich bemüht hatte, das in seiner Geburtsurkunde eingetragene Geschlecht entsprechend ändern zu lassen, weil dafür kein entsprechendes innerstaatliches Verfahren vorgesehen war.

### EGMR v 4.4.2019, 36538/17 (BUL)

Art 3 EMRK

Verletzung durch Auslieferung eines Fremden, der des Diebstahls von Euro 50.000,- beschuldigt wird, in den Iran, weil die Behörden nicht berücksichtigt haben, dass dieses Delikt im Iran auch mit Auspeitschung bestraft werden kann.

## C. Verfassungsgerichtshof

---

### VfGH v 1.3.2019, G 380/2018

Art 7 B-VG; SbgBauPolG

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch Ausschluss der Parteistellung von Nachbarn und Eigentümern angrenzender Hauptversorgungseinrichtungen bei nachträglicher Bewilligung konsenslos errichteter Anlagen nach Ablauf von fünf Jahren.

**VfGH v 1.3.2019, E 4474/2018**

BVergG

Eine Entscheidung betreffend Pauschalgebühren im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren ist als Akt der Rechtsprechung des BVwG zu qualifizieren;

Die ordnungsgemäße Gebührenentrichtung bildet eine Zulässigkeitsvoraussetzung des vergaberechtlichen Rechtsschutzantrags.

**VfGH v 26.2.2019, V 44/2018**

TirGemO

Gesetzwidrigkeit einer VO des Bürgermeisters betreffend ein Betretungsverbot zur Abwehr von Steinschlaggefahr insoweit, als die normierte Freiheitsstrafdrohung einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

**VfGH v 13.3.2019, E 3830/2018**

Art 9 EMRK; § 6 IslamG

Keine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch die Ausweisung türkischer Staatsangehöriger, die als von der Republik Türkei für den Auslandsdienst entsandte Seelsorger (Imame) in Österreich tätig waren: § 6 Abs 2 IslamG ist dahin auszulegen, dass dieser lediglich Zuwendungen von Seiten anderer Staaten und deren Einrichtungen, nicht jedoch auch Zuwendungen ausländischer Privatpersonen, die nicht geeignet sind, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche oder Religionsgesellschaft zu beeinträchtigen, verbietet.

**VfGH v 12.3.2019, E 2959/2018**

Art 144 B-VG

Keine Beschwerdelegitimation gegen eine vollinhaltlich stattgebende Entscheidung, wenn und weil aus objektiver Sicht keine Verletzung in subjektiven Rechten denkbar ist (fehlende Beschwer); dass gewissen Elementen der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses eine Bindungs- bzw. Präjudizwirkung hinsichtlich anderer gleichartiger Verfahren zukäme, ist nicht erkennbar.

**D. Verwaltungsgerichtshof****VwGH v 30.1.2019, Ro 2017/06/0025**

Art 1 UVP-RL; Art 9 Aarhus-Konvention; § 19 UVP-G

Sofern sie die verfahrensrechtlichen Anforderungen des nationalen Gesetzgebers erfüllt, ist eine Bürgerinitiative

als Teil der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL anzusehen; ihr kommt daher in Verfahren gem Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Aarhus-Konvention unabhängig davon ein Recht auf Parteistellung zu, ob das Verfahren innerstaatlich als »ordentliches« Genehmigungsverfahren oder bloß als vereinfachtes Verfahren ausgestaltet ist; der in § 19 UVP-G vorgesehene Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen in vereinfachten Verfahren hat daher unangewendet zu bleiben.

**VwGH v 6.3.2019, Ro 2018/03/0031**

UVP-G; VwGVG

Dem Betreiber eines Flughafens kann nicht unter Hinweis auf den fortschreitenden globalen Klimawandel die Genehmigung zum Bau einer (weiteren) Piste verweigert werden, wenn ansonsten der Ausstoß von Treibhausgasen im Flugverkehr insgesamt unverändert bleibt; Treibhausgas-Emissionen aus dem Luftverkehr sind grundsätzlich den Luftfahrzeugbetreibern, nicht aber den Betreibern von Flughäfen zuzuordnen;

Keine Befangenheit der Richter des BVwG nur deshalb, weil diese nach ihrer ursprünglich ablehnenden Entscheidung im Jahr 2017 öffentlich unsachlich und massiv kritisiert wurden.

**VwGH v 28.2.2019, Ro 2019/01/0003**

Art 8 EMRK

Allgemeines zur Rolle des VwGH als bloßes Revisionsgericht

Das Absolvieren einer Lehre in einem Mangelberuf bzw. Interessen des inländischen Arbeitsmarktes stellen nach ständiger Judikatur des VwGH keine öffentlichen Interessen dar, die auch von Art 8 EMRK umfasst sind; zu Gunsten des Fremden sind nur dessen private und familiäre, nicht jedoch auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen;

Unter dem Gesichtspunkt des Art 8 EMRK muss nicht akzeptiert werden, dass ein Fremder mit seinem Verhalten versucht, im Hinblick auf seinen Aufenthalt in Österreich vollendet Tatsachen zu schaffen; dies gilt insbesondere dann, wenn Integrations Schritte in einer Phase gesetzt wurden, in der sich der Fremde seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste.

**VwGH v 26.2.2019, Ra 2018/03/0134**

§ 29 VwGG; § 47 VwGG; § 48 VwGG

Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor, wenn die entscheidungsrelevanten beweiswürdigen Überlegungen einem deutlich davon getrennten

Abschnitt der Entscheidung, der die Tatsachenfeststellungen enthält, entnommen werden können.

Die Nichtverlesung von Teilen eines als bekannt vorausgesetzten Gerichts- oder Behördenaktes kann von einem rechtsanwaltlich vertretenen Revisionswerber nicht gerügt werden, wenn dieser zuvor darauf verzichtet hat.

Hat der Revisionswerber im VwG-Verfahren auf die Verkündung der Entscheidung verzichtet, kann dieser hierauf eine durch Unterlassung der Entscheidungsverkündung bewirkte Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes mangels eines diesbezüglichen subjektiv-öffentlichen Rechts nicht geltend machen.

#### VwGH v 27.2.2019, Ra 2018/05/0001

§ 40 OöBauTG; § 41 OöBauTG

Eine planwidrige, durch Analogie zu schließende Gesetzeslücke kann nur dort angenommen werden, wo das Gesetz – gemessen an der ihm eigenen Absicht und immanenten Teleologie – unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo die Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Da das öffentliche Recht, im Besonderen das Verwaltungsrecht, schon von der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist, muss eine auftretende Rechtslücke im Zweifel als beabsichtigt angesehen werden. Eine durch Analogie zu schließende echte Lücke ist nur dann gegeben, wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar ist oder wenn es in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf den – unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers – dieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher – schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung – auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen (vgl auch VwGH v 4.5.2017, Ro 2014/08/0060, mwN).

#### VwGH v 23.10.2018, Ra 2018/06/0212

§ 27 MRG

Bestrafung des Vormieters einer Wohnung deshalb, weil er vom Nachmieter eine überhöhte Ablöse entgegengenommen habe: Im MRG wird hinsichtlich der Betragshöhe oder eines – als überhöht zu beurteilenden – »Mindestprozentsatzes« einer bezahlten Ablöse (hier: »weniger als 20%« überhöht) nicht unterschieden; verboten und dem Tatbestand des § 27 MRG unterworfen ist jener Betrag, dem keine »gleichwertige Gegenleistung« gegenübersteht, und zwar unabhängig von der

Höhe dieses Betrags oder der vereinbarten gesamten Ablöse.

#### VwGH v 20.3.2019, Ro 2018/09/0007

§ 2 AuslBG

Im Rahmen des AuslBG ist die persönliche Unabhängigkeit des Arbeitnehmers nicht dahingehend zu verstehen, dass er frei ist, ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder nicht oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Auch wenn ein Tagelöhner jeden Tag entscheiden kann, ob er die ihm angebotene Arbeit annimmt oder nicht, unterliegt er bei der Arbeitserbringung den Weisungen des Arbeitgebers. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenen) Beschäftigungsverhältnis iSd § 2 Abs 2 AuslBG ist aber u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen.

#### VwGH v 19.12.2018, Ra 2018/02/0107

§ 22 VStG; § 11 ArbeitsmittelVO

Das Nichtmitführen von Prüfbefunden für automatische Zugtüren ist im Wege einer deliktspezifischen Tatbestandsauslegung des § 11 ArbeitsmittelVO als tatbestandliche Handlungseinheit iES zu qualifizieren, sodass trotz fahrlässiger Tatbegehung nur eine Gesamtstrafe zu verhängen gewesen wäre.

#### VwGH v 27.2.2019, Ra 2018/05/0054

AVG

Die eine Abfallbehandlungsanlage betreffende öffentliche Verhandlung ist in jener Gemeinde durchzuführen, in der die Anlage situiert ist; eine lediglich in der Nachbargemeinde kundgemachte und durchgeführte Verhandlung erweist sich als rechtswidrig.

#### VwGH v 28.2.2019, Ra 2018/07/0446

§ 107 WRG; § 41 WRG; § 42 WRG

Da § 107 Abs 1 dritter Satz WRG keine besondere Kundmachungform vorsieht, sondern nur die Regelung des § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG und des § 42 Abs 1 zweiter Satz AVG wiederholt, liegt die für den Eintritt der Präklusion zwingend geforderte »doppelte« Kundmachung der Verhandlung nicht vor.

**VwGH v 26.3.2019, Ra 2018/05/0220**

## § 22 OöROG

An die Erforderlichkeit einer Betriebswohnung im Sinne des § 22 Abs 6 OöROG ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine bloße Rufbereitschaft bzw. unregelmäßige Arbeitszeiten vermögen eine solche Erforderlichkeit nicht zu begründen.

**VwGH v 29.3.2019, Ro 2018/02/0023**

## BWG; Finanzmarkt-GeldwäscheG

Weder § 99d BWG noch § 35 Finanzmarkt-GeldwäscheG verlangt für die Bestrafung einer Bank als juristische Person eine gesonderte eigenständige Bestrafung einer ihrer Führungspersonen oder anderer ihr zurechenbaren natürlichen Personen; vielmehr liegt es im Ermessen der FMA, ob sie wegen desselben Delikts (zusätzlich) auch die in Frage kommenden Führungspersonen bestraft; da eine Bank jedoch nicht selbst handeln kann, setzt eine Bestrafung derselben allerdings eine rechtswidrige und schuldhaft Verwirklichung des entsprechenden Tatbestands durch eine natürliche, ihr zurechenbare (Führungs-)Person voraus.

**VwGH v 27.3.2019, Ro 2019/13/0006 (verstärkter Senat)**

## § 3 ALSanG

Abweisung einer Amtsrevision: Auf Grund des klaren Wortlauts des § 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSanG kann dem Gesetz keine Beitragspflicht für ein nicht mehr als einjähriges Lagern bzw. ein nicht mehr als dreijähriges Ablagern von Abfällen entnommen werden (Abgehen von bisheriger Judikatur); die vom Erk des VwGH v 24.1.2013, 2010/07/0218, und der dazu ergangenen Folgejudikatur abweichende Entscheidung des LVwG Oö erweist sich daher als richtig.

**E. Verwaltungsgerichte****LVwG Oö v 8.4.2019, LVwG-000270**

## Art 49 EGRC; Art 8 VO (EU) 1169/2011 (= LMIV); § 90 LMSVG

Da die LMIV kein generelles Verbot für das Inverkehrbringen von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Lebensmitteln enthält, wird durch die innerstaatliche Erlassung einer bloßen Blankettstrafnorm des Inhalts, dass Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften als mit Strafe bedroht anzusehen sind, dem Anspruch des

strafrechtlichen Legalitätsprinzips »nulla poena sine lege« (Art 49 Abs 1 EGRC) nicht Genüge getan

**LVwG Oö v 27.3.2019, LVwG-050105**

## § 4 OöKAG

Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine Krankenanstalt kommt hinsichtlich der Bedarfsfrage lediglich dem Bewilligungswerber und den im Gesetz angeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine – zudem bloß eingeschränkte – Parteistellung zu, nicht jedoch auch den Betreibern von bereits bewilligten Krankenanstalten; dies deshalb, weil aus der Feststellung des Bedarfes und einer allenfalls daraus folgenden Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Krankenanstalt lediglich wirtschaftliche Auswirkungen für die Betreiber von Krankenanstalten, nicht jedoch auch eine Verletzung von subjektiven Rechten resultiert. Der Normzweck der Bedarfsprüfung besteht in der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und in der Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit, nicht jedoch auch in einem Konkurrenzschutz.

**LVwG Oö v 5.2.2019, LVwG-151532**

## § 4 BStG

Davon ausgehend, dass die Grundstücke der Bf allseits unbestritten dazu geeignet sind, den Bedarf an der Errichtung der A 26 (sog »Westring«) zu decken und das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Bauvorhabens im Interesse der Verbesserung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (insbesondere) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz ebenso unstrittig ist, erweist sich die bescheidmäßig verfügte Enteignung als rechtmäßig, zumal sich die Republik Österreich mehrfach erfolglos um eine rechtsgeschäftliche Einigung mit den Bf. bemüht hatte und diese auch noch im Stadium des hg Verfahrens zu keiner gütlichen Einräumung der Autobahntunnel-Dienstbarkeiten gegen eine Entschädigung auf Basis der im Enteignungsverfahren eingeholten Bewertungsgutachten des Sachverständigen bereit waren.

**LVwG Oö v 5.2.2019, LVwG-750602**

## § 30 NAG

Eine bloß formale Eheschließung reicht nicht aus, um daraus aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten; erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensge-

meinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben (wollen); dies kann nicht angenommen werden, wenn die Eheschließung der Bf bereits eine Woche nach dem erstmaligen Kennenlernen ihres Gatten stattfand und sie nach der Hochzeit lediglich zwei Wochen gemeinsam mit ihm verbracht hat.

#### **LVwG OÖ v 29.1.2019, LVwG-800249**

§ 74 GewO

Der Betrieb einer Hundepension, die zudem über Kundenparkplätze verfügt, ist geeignet, Nachbarn durch Lärm und Geruch zu belästigen sowie eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern herbeizuführen; eine Hundepension ist daher als genehmigungspflichtige Betriebsanlage zu qualifizieren.

#### **BVwG v 23.1.2019, W104 2210050-1**

AVG; VwGVG

Urteile des EuGH sind verpflichtend in allen offenen Verfahren zu beachten; das Gemeinschaftsrecht verpflichtet jedoch eine Verwaltungsbehörde nicht dazu, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen; die Rechtssicherheit gehört zu den im Gemeinschaftsrecht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen; die Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung, die nach Ablauf angemessener Klagefristen oder Erschöpfung des Rechtswegs eingetreten ist, trägt zur Rechtssicherheit bei; die Rechtsnatur von Entscheidungen des EuGH bildet keine Rechtfertigung dafür, die Rechtskraft in einem größeren Ausmaß als bei Entscheidungen anderer Gerichte zu durchbrechen; auch das rechtsschöpferische Element der EuGH-Entscheidungen bildet keine Grundlage für eine derartige Differenzierung.